



igenos e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bullay

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestags
Frau Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

igenos e.V.
Interessengemeinschaft
der Genossenschaftsmitglieder
vormals: wir sind die volksbank,
Freunde und Förderer
genossenschaftlicher Werte e.V.
Vereinsregister Bonn Nr 9947
www.igenos.de
Adresse:
Kirchstr. 26, 56859 Bullay
Ansprechpartner:
Gerald Wiegner (Vorstand)
Georg Scheumann (Vorstand)
Telefon
Bullay: 06542 9693840
Großhabersdorf: 09105 1319
E-Mail
post@igenos.de

Großhabersdorf, den 04.10.2017
Es schreibt Ihnen: Georg Scheumann

Der gesetzliche Auftrag einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft (eG) aus der Sicht der Bundesregierung

Liebe Frau Künast,

Ihre Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen sind als Basisbewegung entstanden. igenos e.V. ist die einzige bundesweit tätige Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder. Anders als die Genossenschaftsverbände und deren Dachverbände, vertreten wir nicht die Interessen der Genossenschaften oder der genossenschaftlichen Verbände sondern die Interessen der Genossenschaftsmitglieder, also der Basis. Hier liegt vieles im Argen.

Insbesondere bei den Genossenschaftsbanken werden die Mitglieder massiv benachteiligt und missbraucht. Unter Duldung der Genossenschaftsverbände, die ebenfalls ihre ureigenste Aufgabe vernachlässigen, sind die Genossenschaftsbanken zu anderen Unternehmen geworden. Statt Förderung der Mitglieder wird ausschließlich Förderung der Bank durch Profitorientierung und Gewinnmaximierung betrieben. Der zwingende Auftrag einer Genossenschaft – auch einer Kreditgenossenschaft - wird brutal mit Füßen getreten und vom Gesetzgeber aufgestellte Regeln, ohne Rechtsfolgen befürchten zu müssen, ignoriert.

In **Bundestagsdrucksache V3500** vom 18.11.1968 wird die vom Gesetzgeber vorgegebene Aufgabenstellung einer Kreditgenossenschaft folgendermaßen beschrieben. Hier einige Auszüge:

„Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“.

Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Ziel-

*vorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.*¹

*Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.*²

*„Indem der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform zur Verfügung stellt, wollte er deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck – nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften – begrenzt sehen“*³

Frage 1:

Sehen Sie diese Ausführungen der Bundesregierung als auch heute noch uneingeschränkt gültig an? Wenn nein oder nur teilweise, warum nicht oder nur teilweise?

Das Genossenschaftsgesetz gibt der Rechtsform eingetragene Genossenschaft (eG) die Rechtsgrundlage und die Grundregeln vor, die ein Unternehmen und dessen Vorstand von Gesetz und Satzung wegen zu beachten hat.

Erst auf dieser Grundlage kann ein Unternehmen, welches das Bankgeschäft unter dem Mantel der Rechtsform eG betreibt bzw. betreiben möchte, tätig werden. Für das Bankgeschäft wiederum gelten die besonderen Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und die dazu auch von Ihnen erlassenen Richtlinien.

Unabdingbar bedeutet beides jedoch, dass eine Genossenschaftsbank ohne Mantel der Rechtsform eG nicht existieren kann und deshalb die Rechtsform die obersten, grundsätzlichen Bedingungen vorschreibt, unter denen das Bankgeschäft rechtsformkonform zu führen ist.

Es bedeutet gleichzeitig, dass die Vorschriften des KWG's die Vorschriften der Rechtsform eG nicht außer Kraft setzen können. Im Gegenteil, sie haben sich den Rechtsformvorschriften unterzuordnen.

Bei den heute in Deutschland noch existierenden Genossenschaftsbanken ist der Zweck nicht mehr auf die (ausschließliche) Förderung der Mitglieder und Verzicht auf Gewinn im Mitgliedergeschäft, sondern stattdessen zu Gunsten der Bank auf Gewinnmaximierung, Profitorientierung, Rücklagenbildung zwecks Eigenkapitalbildung bis zum Exzess gerichtet. Dies natürlich auch teilweise wegen Erfüllung der Vorschriften der Aufsichtsbehörden. Grundsätzlich bedeutet dies jedoch die Verselbständigung von Genossenschaft und Vorstand. Durch überhöhte Rücklagenbildung sind stiftungsähnliche Sondervermögen entstanden über die der Vorstand weisungsfrei verfügen kann. Dies ist nicht Sinn und Zweck der humanorientierten Rechtsform eG sondern Zweck anderer, profitorientierter Rechtsformen wie AG oder GmbH welche der Gesetzgeber offenbar extra für solches Gewinnstreben zur Verfügung gestellt hat.

Von den von der Bundesregierung beschriebenen Tätigkeitsmerkmalen einer Kreditgenossenschaft haben sich die Genossenschaftsbanken inzwischen weit entfernt. Deren Geschäftsgebaren ist nicht mehr auf Mitgliederförderung gerichtet sondern auf Gewinnmaximierung um jeden Preis.

¹ BT-Drucksache V3500 v. 18.11.1968, Seite 20

² Ebenda, S. 75

³ Ebenda, S. 76

Der Zweck bestimmt die Rechtsform und die Rechtsform folgt dem Zweck! Auch und gerade bei Genossenschaftsbanken. Unter Zugrundlegung dieses elementaren Rechtsgrundsatzes gäbe es für Universalbanken in der Rechtsform eG eigentlich nur zwei Möglichkeiten:

Entweder:

Auflösung der jeweiligen Genossenschaft gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Fall 2

oder:

Wechsel in die Rechtsform der genossenschaftlichen Aktiengesellschaft.

Frage 2:

Sehen Sie dies ebenso? Falls nein, warum nicht.

Überträgt man die von der Bundesregierung gemachten Ausführungen zur Tätigkeit von Kreditinstituten in der Rechtsform Genossenschaft und schreibt diese auf die heute tatsächlich vorherrschenden Verhältnisse um, dann ergibt sich ein erschreckendes, dem Gesetzeszweck entgegengesetztes Ergebnis:

Hiernach ist der Zweck der Kreditgenossenschaften entgegen dem Wortlaut des Gesetzes „grundsätzlich auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Bank beschränkt. Diese Förderung vollzieht sich im Wege unmittelbarer Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik, so daß sich für die Kreditgenossenschaften die Gewährung von unmittelbaren Sach- und Dienstleistungen an ihre Mitglieder verbietet. Damit sind die Kreditgenossenschaften, mit dem einzigen Unterschied dass die Anteilseigner (Mitglieder) nicht am Vermögen der Genossenschaft beteiligt werden, den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten gleichgestellt.“

Nachdem jedoch der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform mit der Maßgabe zur Verfügung stellte, dass deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck – nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften – begrenzt bleibt, bitten wir Sie, im Interesse von 18,5 Millionen Wählern, die gleichzeitig Mitglieder von Volks- und Raiffeisenbanken sind uns auch die folgende wichtige Frage zu beantworten

Frage 3:

Was gedenken Sie gegen den Missbrauch der Rechtsform eG durch die zu Universalbanken gewordenen Volks- und Raiffeisenbanken zu tun.

Ihrer Rückantwort sehen wir mit großem Interesse entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

.....

Georg Scheumann (Vorstand)